

**Satzung**  
**über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und**  
**Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden**  
**Pflichtaufgaben**  
**(Feuerwehrgebührensatzung)**

Aufgrund §§ 8 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 2 Nr. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA 2014, S. 288), zuletzt geändert am 22.06.2018, § 22 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert am 12.07.2017, §§ 1, 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA 1996, S. 405), zuletzt geändert am 17.06.2016 hat der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wethautal in seiner Sitzung am 29.01.2019 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird Kostenersatz nach § 22 Abs. 1 und 3 BrSchG in Form von Gebühren und Auslagen nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal wird durch die Feuerwehrsatzung vom 22.11.2017 festgelegt. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen und Kosten nach dem Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt sowie nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

**§ 2**  
**Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr**

(1) Gebühren werden erhoben für:

1. Einsätze nach § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
2. andere als in § 22 Abs. 1 Satz 1 BrSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz (§ 1 Abs. 1 Alt. 2, Abs. 3 BrSchG) oder der Hilfeleistung (§ 1 Abs. 1 Alt. 3, Abs. 4 BrSchG) oder dienen,
3. freiwillige Einsätze,
4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat .

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
  - b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
  - c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
  - d) Einfangen von Tieren,
  - e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
  - f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
  - g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
  - h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.
- (2) Soweit für Einsätze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG (Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 Kilometer Entfernung Luftlinie von der Gemeindegrenze) zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.
- (3) Von einer Gebührenpflicht bei Stellung einer Brandsicherheitswache nach § 2 Abs. (1) Nr. 4 wird abgesehen, sofern es sich um eine Veranstaltung handelt, bei der die Städte, Gemeinden oder die Verbandsgemeinde als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftreten. Ebenso befreit sind gemeinnützige Vereine der Verbandsgemeinde Wethautal.

### **§ 3**

#### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung ist
1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
  2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt über Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
  3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
  4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst,

5. der Eigentümer der Anlage beim Ausrücken der Feuerwehr bei Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlagen nach § 2 Abs. (1) Nr. 5 dieser Satzung.
- (2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

#### **§ 4**

#### **Gebührentarif und -Gebührenhöhe**

- (1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.
- (2) Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzende.
- (3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.
- (4) Beim Einsatz von Fahrzeugen werden deren Einzelgeräte nicht gesondert berechnet.
- (5) Mit den Gebühren für Fahrzeuge sind alle entstandenen Kosten , insbesondere Kraftstoff, Wartung und Reinigung abgegolten. Zusätzlich werden berechnet:
  - a) die Selbstkosten der Verbandsgemeinde Wethautal für verbrauchtes Material wie Schaummittel, Löschpulver, Ölbindemittel usw.
  - b) die anfallenden Entsorgungskosten für umweltgefährdende Materialien,
  - c) die Reinigungskosten für verschmutzte Dienst – und Schutzkleidung
  - d) die Ersatzbeschaffungskosten für die bei Ausleihe abhanden gekommenen Geräte.
- (6) Dauert der Einsatz ohne Unterbrechung mehr als 4 Stunden, so sind die Kosten für eine den eingesetzten Feuerwehrangehörigen verabreichte einfache Erfrischung und Stärkung zu erstatten.
- (7) Die Berechnung der Gebühr für die hinzugezogenen Freiwilligen Feuerwehren anderer Städte/Gemeinden erfolgt auf der Grundlage der für die jeweilige Freiwillige Feuerwehr gültigen Gebührensatzung.

## **§ 5**

### **Entstehen der Gebührenpflicht und Gebührenschuld**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte / Verbrauchsmaterialien / verbindliche Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

## **§ 6**

### **Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung**

- (1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.
- (2) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vollstreckt.

## **§ 7**

### **Haftung**

Die Verbandsgemeinde Wethautal haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

## **§ 8**

### **Billigkeitsmaßnahmen**

- (1) Nach Maßgabe des § 13a KAG LSA können die Gebühren nach dieser Satzung ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint.
- (2) Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

- (3) Die Entscheidung über Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozialverträglichen Belastungen zu gelangen.

## § 9

### Inkrafttreten/Außerkräftreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung über die Kostenerstattung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Verbandsgemeinde Wethautal (Feuerwehrgebührensatzung) 12.04.2010 außer Kraft.

Osterfeld , den 30.01.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Ausfertigung der Satzung

Die Satzung wurde am 18.02.2019 bei der Kommunalaufsichtsbehörde angezeigt und wird hiermit ausgefertigt.

Osterfeld, den 18.02.2019



Kerstin Beckmann  
Verbandsgemeindebürgermeisterin



### Verfahrensvermerk:

Die Veröffentlichung Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung) erfolgte am 27.02.2019 im Heimatspiegel. Sie tritt m 01.01.2019 in Kraft.

Die Satzung wird außerdem in der aktuellen Fassung auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wethautal unter der Adresse [www.vgem-wethautal.de](http://www.vgem-wethautal.de) veröffentlicht.

**Anlage:**  
Gebührentarif

## Gebührenverzeichnis

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz, Gebühren und Auslagen für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben als Anlage zu § 4 der Satzung

1.	Personalkosten je eingesetzte Kraft (einschl. Brand- und Sicherheitswachen)	151 €/h
----	---	---------

2.	Fahrzeugkosten	
2.1	Einsatzleitwagen (ELW), Kommandowagen (KdoW)	410 €/h
2.2	Mehrzweckfahrzeuge (MZF), Gerätewagen (GW)	851 €/h
2.3	Mannschaftstransportfahrzeuge (MTF)	560 €/h
2.4	Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF), Tragkraftspritzenfahrzeuge mit Wasser (TSF-W)	679 €/h
2.5	Mehrzweckboote (MZB)	898 €/h
2.6	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeuge (HLF)	1250 €/h
2.7	Tanklöschfahrzeuge (TLF)	487 €/h
2.8	Löschgruppenfahrzeuge (LF)	631 €/h

3.	Kostenersatz für Sachkosten	laut § 4
----	-----------------------------	----------